



Maßstäbe / neu definiert

## AXA Versicherung AG

Postanschrift: Postfach 20 02 18  
80035 München  
Hausanschrift: Ridlerstr. 75  
80339 München

AXA Versicherung AG · Postfach 20 02 18 · 80035 München

Firma  
Rahn-Transporte e.K.  
Leibnizstr. 5  
89231 Neu-Ulm

Helaba  
BIC: WELADEDXXX  
IBAN: DE04 3005 0000 0000 4441 66  
www.AXA.de

**Ihr Ansprechpartner:**  
Industriedirektion Region Süd  
Christine Korac  
Industrie Transportversicherungen  
Telefon: 0221 148-18238  
Telefax: 0221 148-44 18786  
E-Mail: Christine.Korac@Axa.de

29.12.2020

### **Verkehrshaftungs-Versicherung 70090011384 Versicherungsbestätigung gültig ab 01.01.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bestätigen wir hiermit, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages eine Versicherung gemäß § 7 a des Güterkraftverkehrsgesetzes gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt des Handelsgesetzbuches in Verbindung mit dem Frachtvertrag haftet; dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrages eine Haftungsversicherung zu marktüblichen Bedingungen, die die verkehrsvertragliche Haftung des Spediteurs nach den ADSp und nach dem Gesetz im Umfang der Regelhaftungssummen abdeckt (Ziff. 29 ADSp), abgeschlossen ist:

#### **1.1 Versichert ist die Haftung gemäß:**

- HGB Spediteur der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 453 ff HGB außer § 458 HGB (Selbsteintritt - wird ggf. über Einschluss des Frachtrechts geregelt) (Spediteur);
- HGB Lagerhalter der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 467 ff HGB (Lagerhalter)
- HGB Frachtführer der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff HGB sowie § 458 HGB (Selbsteintritt) (Frachtführer);
- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- 2 - 40 SZR der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB; vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt;
- CMR des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- Kabotage der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR);



## 1.2 Begrenzung der Versicherungsleistungen

Begrenzung der Versicherungsleistung bei gesetzlicher oder vertraglicher Haftung.

Die maximale Versicherungsleistung je Schadenfall beträgt, also je Geschädigten und je Verkehrsvertrag

für Frachtverträge:

bei Güterschäden	EUR 1.500.000,00
bei reinen Vermögensschäden	EUR 250.000,00

eventuelle höhere Summen gemäß § 7 a GüKG bleiben hiervon unberührt

für Speditionsverträge:

bei Güter- und Güterfolgeschäden	EUR 1.500.000,00
bei reinen Vermögensschäden	EUR 250.000,00

für Lagerverträge:

bei Güter- und Güterfolgeschäden	EUR 1.500.000,00
----------------------------------	------------------

bei Differenzen zwischen Soll- und Ist-Bestand des Lagerbestandes leistet der Versicherer jedoch maximal EUR 70.000,00, unabhängig von der Zahl der für Inventurdifferenz ursächlichen Schadenfälle;

bei reinen Vermögensschäden	EUR 250.000,00
-----------------------------	----------------

für Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht) – unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens -	EUR 500.000,00
---	----------------

Der Versicherer leistet höchstens	EUR 2.500.000,00.
-----------------------------------	-------------------

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistungen übersteigen.

**2. Beginn des Versicherungsschutzes: 01.04.2018**

**2.1 Nächster Ablauf des Vertrages: 01.01.2022**

## 3. Informationspflicht an den Empfänger dieser Versicherungsbestätigung (Dritten)

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Adressaten dieser Bestätigung unverzüglich schriftlich zu informieren wenn:

- der Versicherungsnehmer die Erstprämie nicht rechtzeitig gezahlt und den Versicherungsschein nicht eingelöst hat (§ 37 VVG)
- dem Versicherungsnehmer eine Zahlungsfrist nach § 38 VVG gestellt worden und der angemahnte Betrag nicht spätestens eine Woche nach Abgang des Mahnschreibens eingegangen ist
- der Versicherungsvertrag als Ganzes oder teilweise gekündigt oder vorzeitig beendet wird. (nächster Vertragsablauf ist der 01.01.2022).

Freundlich grüßt Sie